

**SDS**  
**STATUTEN**  
**Deutsch**

# Society 4 Dental Science

## KAPITEL 1

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

Bezeichnung und Definition

1. Unter der Firmenbezeichnung "Society for Dental Science (SDS)" wurde in Genf ein Verein im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizer Zivilgesetzbuchs gegründet.
2. Die SDS hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Sie ist jedoch im Handelsregister eingetragen.

#### Artikel 2

Sitz

Der Sitz der SDS ist in Genf : 19, rue Barthélemy-Menn, 1205 Genève.

#### Artikel 3

Gesellschaftsziel und Aktivitäten

Die SDS hat folgendes Gesellschaftsziel :

erstens, die Förderung, Vertiefung und Aktualisierung der Kenntnisse in der Zahnmedizin, im Allgemeinen sich stützend auf die jüngsten Universitäts-und/oder Krankenspitaldaten, um die Betreuung der Patienten ständig zu verbessern;

zweitens, darauf hinzuarbeiten, dass in der Schweiz die verschiedenen zahnmedizinischen Fachrichtungen der Europäischen Union auf der Basis der vorhandenen und für jede Fachrichtung spezifischen Texte anerkannt werden;

drittens, die Verwaltung der Interessen ihrer Mitglieder, einschliesslich der Befugnis diese vor allen zuständigen Behörden oder Gerichten zu vertreten.

#### Artikel 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## KAPITEL 2

### MITGLIEDER

#### Artikel 5

##### Mitglieder

1. Jeder Inhaber eines Eidgenössischen Diploms in Medizin oder Zahnmedizin oder Zahnhygiene, einer kantonalen Lizenz in Medizin oder Zahnmedizin oder eines als gleichwertig beurteilten ausländischen Titels, der aufgrund seiner Berufsausübung ein mit den Zielen der SDS übereinstimmendes Interesse hat, hat Anspruch, Mitglied der SDS zu sein. Sein Aufnahmeersuchen wird abgelehnt, wenn er nicht berechtigt ist, seinen Beruf dauerhaft oder vorübergehend in der Schweiz auszuüben.
2. Ärzte, Zahnärzte oder Zahnhygienistinnen mit einem ausländischen Diplom, die nicht in der Schweiz praktizieren, aber eine mit den Zielen der SDS übereinstimmende klinische und/oder Forschungs- und/oder Unterrichtstätigkeit nachweisen, können Mitglied der SDS werden, insoweit ihre aufgrund ihres Curriculum Vitae bewertete Bewerbung vom Komitee akzeptiert wird.
3. Der Bewerber richtet ein schriftliches Aufnahmeersuchen an die SDS, in dem er seine Daten (Name, Vorname, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Ort und Datum der Diplom- oder Titelerlangung) angibt und kurz sein Interesse an der Aufnahme in die SDS begründet.
4. Jedes Mitglied das seine berufliche Tätigkeit aufgibt, kann auf schriftliche anfrage, "honorar" Mitglied werden.
5. Jede Person die durch persönlichen Beitrag zur Entwicklung der SDS beigeführt hat, kann, auf Vorschlag des Komitee zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### Artikel 6

##### Austritt

1. Austritte sind dem Komitee schriftlich (mindestens 2 Wochen vor der jährlichen Generalversammlung) zu erklären.
2. Austretende Mitglieder verlieren alle ihre Rechte.

#### Artikel 7

##### Ausschliessung

1. Ausgeschlossen aus der SDS werden Mitglieder, die den vom Komitee festgesetzten Jahresbeitrag nicht bezahlen. Ausschluss aus wichtigem Grund wird vorbehalten. In allen Fällen wird die Ausschliessung kurz begründet.
2. Der Adressat des Ausschliessungsbeschlusses kann gegen diesen innerhalb von 30 Tagen nach dem Mitteilungsdatum vor einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung Einspruch erheben.

# Society 4 Dental Science

## KAPITEL 3

### FINANZIERUNG

#### Artikel 8

Mittel

Die Mittel der Gesellschaft sind folgende :

1. Beiträge der Mitglieder ;
2. Spenden oder Vermächtnisse ;
3. Zuschüsse ;
4. alle gesetzlichen Mittel, deren Inanspruchnahme die SDS für zweckmässig hält.

#### Artikel 9

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der SDS haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

## KAPITEL 4

### ORGANISATION

#### Artikel 10

Organe

Die Organe der SDS sind folgende :

1. Generalversammlung ;
2. Komitee ;
3. Revisionsorgan ;

#### A. Generalversammlung

#### Artikel 11

Definitionen

1. Die Generalversammlung ist die höchste Gewalt der SDS, sie besteht aus deren Mitgliedern.
2. Ihr sitzt der/die Vorsitzende des Komitees oder, bei dessen/deren Abwesenheit, der/die stellvertretende Vorsitzende vor.
3. Die Generalversammlung ist für alle Fragen zuständig, die nicht von den vorliegenden Statuten oder vom Gesetz einem anderen Organ der SDS zugewiesen werden. Ausserdem ist sie ausschliesslich zuständig für die folgenden Punkte :

## Society 4 Dental Science

- Annahme und Änderung der Statuten mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ;
- Wahl der Mitglieder des Komitees ;
- Ernennung des Revisionsorgans auf Vorschlag des Komitees ;
- Annahme der neuen ausländischen Mitglieder auf Vorschlag des Komitees ;
- Kontrolle der anderen SDS-Organen, deren Berichte sie annimmt ;
- Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschliessungsbeschlüsse ;
- Auflösung der SDS gemäss den Bedingungen, die vom Artikel 25 der vorliegenden Statuten festgelegt werden.

### Artikel 12

#### Einberufungen

1. Eine ordentliche Generalversammlung wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr vom/von der Vorsitzenden einberufen
2. Die Generalversammlung wird schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem Datum ihrer Zusammenkunft einberufen.
3. Die Tagesordnungspunkte und die Liste der eventuellen ausländischen Aufnahmebewerber werden in der Einberufung aufgeführt. Vorschläge zur Änderung der Statuten werden in der Einberufung aufgeführt oder ihr als Anlage beigelegt.

### Artikel 13

1. Ausserordentliche Generalversammlungen können so oft wie nötig sowie unter den vom Gesetz festgelegten Bedingungen einberufen werden.
2. Die ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden :
  - auf Ersuchen des/der Vorsitzenden ;
  - auf Beschluss des Komitees.
  - Wenn eine Einberufung der Generalversammlung von einem Fünftel ihrer Mitglieder gefordert wird, nimmt das Komitee die Einberufung in angemessener Frist vor.

### Artikel 14

#### Anwesenheit Dritter

Das Komitee kann zur Teilnahme an den Generalversammlungen Dritte zulassen, die nicht Mitglieder der SDS sind. Diese Dritten haben zwar kein Stimmrecht, doch können sie mit Genehmigung der/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden das Wort ergreifen.

# Society 4 Dental Science

## Artikel 15

### Stimmrecht

1. Jedes Mitglied der SDS hat in der Generalversammlung eine Stimme.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und nimmt die Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor, wenn in den vorliegenden Statuten nichts anderes festgelegt ist. Es ist kein Quorum erforderlich.
3. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Heben der Hand. Die Abstimmung erfolgt jedoch geheim, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies fordern.
4. Stimmabgabe durch Vollmachterteilung ist ausgeschlossen.

## Artikel 16

### Protokoll

Bei jeder Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Sekretär/in der SDS unterzeichnet wird.

## B. Komitee

### Artikel 17

#### Qualifikation

1. Um ins Komitee gewählt werden zu können, müssen die Mitglieder ein Diplom in Medizin oder Zahnmedizin oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Fachtitel haben.
2. Die Gründungsmitglieder gehören dem Komitee für eine Periode von 10 Jahren, gerechnet ab der Gründung der SDS, an.

### Artikel 18

#### Zusammensetzung

1. Das Komitee besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Es besetzt durch Ernennung aus seinen Reihen alle 2 Jahre die Posten Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Sekretär/in und Schatzmeister/in.
2. Die Mitglieder des Komitees werden für eine Periode von 2 Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Artikel 17, Absatz 2, wird vorbehalten.
3. Jedes Mitglied des Komitees kann dem/der Vorsitzenden seinen Rücktritt schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten erklären.
4. Im Falle des Rücktritts eines Komiteemitglieds, beruft das Komitee, wenn die Mindestanzahl seiner Mitglieder nicht mehr erreicht wird, eine Generalversammlung zum Zwecke der Wahl eines neuen Komiteemitglieds ein.

# Society 4 Dental Science

## Artikel 19

### Versammlungen

1. Das Komitee tritt so oft zusammen, wie dies die Angelegenheiten der SDS erfordern. Es wird vom/von der Vorsitzenden einberufen.
2. Jedes Mitglied des Komitees kann vom/von der Vorsitzenden die Versammlung des Komitees verlangen, die dann innerhalb einer Frist von höchstens 10 Tagen einberufen wird.
3. Das Komitee kann Mitglieder oder Dritte zur Teilnahme an seinen Versammlungen einladen. Die Gäste haben kein Stimmrecht.

### Beschlüsse

4. Die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Komitees ist erforderlich, damit dieses beschlussfähig ist. Ist nicht die Mehrheit der Mitglieder anwesend, kann unmittelbar eine neue Versammlung des Komitees einberufen werden, die beschlussfähig ist, insofern ein Drittel der Mitglieder der Komitees anwesend ist.
5. Die Beschlüsse des Komitees werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden entscheidend.

### Protokoll

6. Es wird ein Protokoll der Versammlungen des Komitees geführt.

## Artikel 20

### Zuständigkeiten

Das Komitee hat folgende Zuständigkeiten :

1. Zulassung ausländischer Mitglieder, Annahme von Austritten und Ausschliessungen von Mitgliedern aus der SDS ;
2. Festsetzung des Jahresbeitrags ;
3. Diskussion der Probleme der Fortbildung in der Zahnmedizin zwecks ständiger Verbesserung der Betreuung der Patienten ;
4. Billigung vorgeschlagener Ziele und Neuerungen ;
5. Erforderlichenfalls Bildung von Sonderausschüssen. Soweit möglich, achtet das Komitee darauf, dass in diesen Ausschüssen frei praktizierende oder in Spitälern oder Universitäten tätige Ärzte der verschiedenen Sprachregionen vertreten sind ;
6. Diskussion der vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erlassenen Richtlinien, der Änderungsvorhaben bezüglich der Prä- und Postgraduiertenausbildung in der Zahnmedizin und Festlegung der repräsentativen Interessenposition der SDS-Mitglieder gegenüber den kantonalen Sanitätsbehörden, dem BAG, dem EDI und den anderen betroffenen Gesellschaften oder Berufsverbänden ;
7. Rechenschaftsablegung vor der Generalversammlung ;
8. Einberufung der Generalversammlung ;
9. Vorschlag der Tagesordnung der Generalversammlung.

# Society 4 Dental Science

## C. Revisionsorgan

### Artikel 21

#### Zusammensetzung

Das Revisionsorgan besteht aus einer für ein Jahr auf Vorschlag des Komitees ernannten Person. Das Revisionsorgan ist wiederwählbar.

### Artikel 22

#### Zuständigkeiten

Das Revisionsorgan hat die Aufgabe, die Verwendung der Mittel jährlich zu prüfen. Es erstattet der ordentlichen Generalversammlung darüber Bericht.

## KAPITEL 5

### UNTERSCHRIFT UND HAFTUNG

#### Artikel 23

Die SDS bindende Unterschrift

Die SDS wird durch die kollektive Unterschrift zweier Komiteemitglieder gebunden.

## KAPITEL 6

### AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

#### Artikel 24

#### Auflösung

1. Abgesehen von den gesetzlich festgelegten Fällen, kann die Auflösung der SDS von einer satzungsgemäss und eigens für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.
3. Die Aktivmasse der SDS wird von der Generalversammlung in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zugewiesen.



# Society 4 Dental Science

## KAPITEL 7

### ÜBERGANGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 25

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten bezüglich der Anwendung sowie der Auslegung der vorliegenden Statuten unterliegen dem Schweizer Recht und der ausschliesslichen Zuständigkeit der Genfer Gerichte, unter Vorbehalt der Berufungseinlegung beim Bundesgericht.

#### Artikel 26

Annahme

1. Die vorliegenden Statuten wurden am 29. Juli 1999 von der Konstituierenden Versammlung der SDS mit sofortiger Inkraftsetzung angenommen.
2. Der Originaltext der vorliegenden Statuten wurde in Französisch abgefasst und dann ins Italienische und ins Deutsche übersetzt. Im Streitfall ist allein die französische Originalversion massgebend.

Die Gründungsmitglieder :

Mark BISCHOF  
Robert BRODMANN  
Jean-Pierre CARREL  
François GABIOUD  
Jacky SAMSON

